

sprechung des Reichsgerichts ergänzend und hilfreich eingegriffen. Derselbe Senat, der das erwähnte Urteil vom 10. Dezember 1912 erlassen hatte, es ist der zweite Zivilsenat, erklärt in folgerichtiger Durchführung der diesem Urteil zugrundeliegenden Erwägungen in einem späteren Urteil vom 11. Januar 1916 (II. 287/1915) nunmehr auch die Ausnutzung fremden Vertragsbruches unter gewissen Voraussetzungen für unftilich. Das Reichsgericht führt dazu aus: Wenn der Erwerber weiß, daß die Ware auf dem Wege eines Vertragsbruches erlangt worden ist, so macht er sich durch den Erwerb regelmäßig an diesem Vertragsbruch mit-schuldig und unterstützt ihn; er nutzt ihn planmäßig zu seinem Vorteil zur Schädigung aller derjenigen seiner Mitbewerber aus, die an die Abmachungen mit der Klägerin gebunden sind und sich an sie auch halten und daher nur zu ungünstigeren Bedingungen verkaufen können, als er, lediglich zufolge seiner Beteiligung an dem Vertragsbruch, es zu tun vermöge. Das Reichsgericht erblickt in dieser Handlungsweise ebenfalls einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes und gewährt insolgedessen auch die dagegen vorgesehenen und erwähnten Rechtsmittel. Dieses Urteil des Reichsgerichts beendet einen Rechtsstreit, den die Zigarettenfabrik *Penidze* in Dresden gegen zwei Hamburger Zigarettenhändler angestrengt hatte, die deren Zigaretten — Markenartikel — unter dem von der Fabrik vorgeschriebenen Kleinhandelspreis verkauft hatten. Die beiden Händler hatten die Ware nicht von der Fabrik selbst, sondern von einem Zwischenhändler erworben, der sich der Fabrik gegenüber zur Einhaltung der vorgeschriebenen Preise verpflichtet hatte. Das Reichsgericht hat der Klage der Fabrik allerdings nicht stattgegeben, doch nur deshalb, weil es die Gutgläubigkeit der beiden Händler beim Erwerb der Zigaretten angenommen; diese Klageabweisung ändert an dem hochehrwürdigen, grundlegenden Ergebnis des Rechtsstreits für den ordentlichen und anständigen Handel nichts.

Um die Bedeutung dieses Urteils für den Buchhandel dar-zulegen und es für die Bekämpfung der Großschleuderei der Warenhäuser mit Gegenständen des Buchhandels nutzbar zu machen, erscheint es angebracht, die Stellung der Warenhäuser im Buchhandel und die Beziehungen zwischen Markenartikeln und Gegenständen des Buchhandels zu betrachten. Der Buchhandel unterscheidet zwischen anerkannten und nicht anerkannten Warenhäusern; erstere haben sich dem Börsenverein gegenüber auf die Einhaltung der Verkaufsbestimmungen für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum verpflichtet, sie haben einen entsprechenden Verpflichtungsschein unterzeichnet und für die gewissenhafte Beobachtung der eingegangenen Verpflichtung bei ihm eine Kautions hinterlegt. Die Anerkennung eines Warenhauses als reguläre Buchhandlung wird im Börsenblatt veröffentlicht, eine Liste der anerkannten Warenhäuser kann von der Geschäftsstelle des Börsenvereins bezogen werden; diesen Warenhäusern kann ohne Einschränkung geliefert werden. Die nicht anerkannten Warenhäuser dagegen sind solchen Buchhandlungen gleichzuachten, denen die Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Börsenvereins versagt ist (gesperrte Firmen — § 10 der Satzungen des Börsenvereins). An gesperrte Firmen und somit auch an die nicht anerkannten Warenhäuser darf der Verleger nur mit beschränktem Rabatt liefern, wenn er die Lieferung nicht überhaupt ablehnt und damit dem Zweck der Sperre, die Schleuderei im Interesse des Gesamtbuchhandels zu verhindern, noch besser entspricht. Die Lieferung fremden Verlags an gesperrte Firmen ist dem Buchhandel gänzlich verboten (§ 3 Ziffer 4 der Satzungen des Börsenvereins); verstößt ein Buchhändler ge-liffentlich dagegen, so hat er mit der Verhängung der Sperre gegen sich selbst zu rechnen. Dies wissen nicht nur die Schlepper für nicht anerkannte Warenhäuser, die diesen den von den Verlegern verweigerten Bedarf an Gegenständen des Buchhandels verschaffen, sondern auch diese Warenhäuser selbst genau. Zur Sicherung der Rechtsverfolgung gegen ein solches Warenhaus wäre es zweckmäßig, es vorher noch besonders zu warnen. Im übrigen dürften die Aussichten für die erfolgreiche Durchführung des Rechtsmittels gleich günstig sein wie die eines solchen gegen ein Warenhaus, das sich Markenartikel mit Hilfe vertragsbrüchiger Vermittler verschafft hat und sie unter

den festgesetzten Preisen verschleudert. Die Fabrikanten von Markenartikel pflegen nur an solche Händler zu liefern, die sich schriftlich verpflichten, an das Publikum nicht unter den ihnen vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen und bei Weitergabe der Ware an andere Wiederverkäufer diesen die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Zur Ermittlung von Verstößen gegen diese Vorschriften und zur Verfolgung der Ware auf ihrem Wege vom Hersteller zum Verbraucher besteht ein wohlbedachtes Ermittlungsverfahren. Dem schuldigen Teil wird nicht mehr geliefert, oder die von ihm hinterlegte Kautions bzw. ausbedungene Konventionalstrafe wird eingezogen, oder es geschieht beides. Die mit der liefernden Firma kartellierten Firmen liefern der schuldigen Firma auf Grund des Kartellvertrags ebenfalls nicht und machen dadurch die Sperre wirksamer.

Im Buchhandel liegen die Verhältnisse ähnlich, wie oben gezeigt worden ist. Im übrigen kann man auch die Gegenstände des Buchhandels als Markenartikel ansprechen, jedenfalls sind sie im allgemeinen noch mehr Monopolartikel als die Waren, die man für gewöhnlich als Markenartikel ansieht. Ein Markenartikel, z. B. ein Schönheitsmittel, wird vielfach durch ein anderes ersetzt werden können, dies ist bei den Gegenständen des Buchhandels meist nicht der Fall, da sie durch Urheber und Inhalt individualisiert zu sein pflegen. Hieraus ließe sich sogar noch eine größere Berechtigung auf Preischutz durch die Rechtsprechung herleiten, als bei den Markenartikeln. Jedenfalls besteht bei diesen wie bei den Gegenständen des Buchhandels nach dem Willen ihrer Erzeuger und nach dem ihrer redlichen Konkurrenten für die Kleinändler die Verpflichtung, die bestehenden Verkaufsvorschriften einzuhalten; diejenigen von ihnen, die es nicht tun, setzen sich schweren wirtschaftlichen Nachteilen aus und erleiden Einbuße in ihrem geschäftlichen Ansehen. Händler mit Markenartikeln wie Buchhändler werden also durch eine Schleuderkonkurrenz schwer bedroht, und sie werden ihr mit gebundenen Händen ausgeliefert sein, wenn es sich um ein kapitalkräftiges Warenhaus handelt, dessen Existenz durch die Sperre nur wenig berührt wird und das leider immer Schlepper findet, die ihm seinen Bedarf an Gegenständen des Buchhandels beschaffen. Auch für letzteren hat das Reichsgericht bereits anerkannt, daß die Bestrebungen des Börsenvereins, ihn gegen die Entwertung der Bücher und die sonstigen aus Preisunterbietungen einzelner hervorgehenden Nachteile zu schützen, also der Kampf des Buchhandels und seiner Gesamtvertretung gegen die Schleuderei rechtlich völlig erlaubt sei, und daß es auch nicht gegen die Rechtsordnung verstoße, wenn der Börsenverein zur Durchführung dieser Zwecke nicht nur seinen Mitgliedern satzungsgemäß bestimmte Verpflichtungen auferlege, sondern auch außerhalb des Vereins stehende Gewerbsgenossen zur Beteiligung heranziehe.

In einer Entscheidung, die am 3. April 1916 in einem Rechtsstreit gegen die Bogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft ergangen ist, hat das Reichsgericht kürzlich wiederum die Berechtigung der Schutzverbände anerkannt, Mißstände innerhalb ihrer Interessensphäre zu bekämpfen und zur einheitlichen Durchführung dieser Bestrebungen die Sperre gegen solche Gewerbetreibende verhängen zu dürfen, die sich ihnen nicht unterwerfen wollen. Das Reichsgericht erblickt in diesen Maßnahmen nur dann einen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn sie geeignet sind, die geschäftliche Existenz des Gesperrten zu vernichten; dies war, obwohl es sich um vollständige Lieferungssperre durch die in der erwähnten Schutzgemeinschaft vertretenen Fabrikanten handelte, nicht der Fall, weil dem Gesperrten noch andere Bezugsmöglichkeiten offen blieben. Die Sperrmaßnahmen des Börsenvereins sind gegenwärtig noch milder und darum auch den schleudernden Warenhäusern gegenüber minder wirksam, weil es ja den Verlegern gestattet ist, statt mit vollem, mit beschränktem Rabatt zu liefern. Hier erscheint eine Verschärfung der Maßregel möglich, denn die vom Börsenverein beschlossene völlige Lieferungssperre über ein schleuderndes Warenhaus wird niemals dessen geschäftliche Existenz vernichten, sondern nur einen Geschäftszweig, den Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels, beeinflussen können. Eine Verschärfung der Sperre gegen die schleudernden Warenhäuser würde für die Durchführung der Rechtsmittel gegen diese, s. o.,